

Was ist eine Vorankündigung?

Vorankündigung (im Sinne § 2 Abs. 2 BaustellV)

Nach aktueller **Baustellenverordnung (BaustellV)** ist für jede Baustelle, bei der von einer Dauer der Arbeiten von mehr als 30 Arbeitstage auszugehen ist, und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreitet, der zuständigen Behörde (in der Regel das Gewerbeaufsichtsamt bzw. das Amt für Arbeitsschutz) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine **Vorankündigung** zu übermitteln.

Der **Bauherr oder** ein von ihm nach § 4 BaustellV **beauftragter Dritter** ist verantwortlich dafür, dass die Vorankündigung gut sichtbar auf der Baustelle angebracht wird, sodass alle Betroffenen, z. B. die Beschäftigten oder neu auf der Baustelle tätig werdende Arbeitgeber, umgehend von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können. Dafür ist unverzichtbar, dass die Lesbarkeit der Vorankündigung, die z. B. durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt wird, während der Bauarbeiten erhalten bleibt. Treten erhebliche Änderungen ein, ist die Vorankündigung auf der Baustelle zu aktualisieren. Eine erneute Mitteilung an die Behörde ist in diesem Fall nicht erforderlich.